

Verfahren zur Satzung der Gemeinde Zirkow, Landkreis Vorpommern-Rügen über den Bebauungsplan Nr. 9 „Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 LPKG am 21.03.2011 beteiligt worden

Zirkow, 10.12.2012



Luise Meißner
Die Bürgermeisterin

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Plans bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht, vom 21.03.2011 bis zum 29.04.2011 während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 16 Uhr, dienstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 03.03.2011 bis zum 18.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zirkow, 10.12.2012



Luise Meißner
Die Bürgermeisterin

3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) mit Schreiben vom 21.03.2011 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zirkow, 10.12.2012



Luise Meißner
Die Bürgermeisterin

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet „Versorgungs- & Dienstleistungsbereich Busbahnhof/ Kleinbahn-Haltpunkt/ Parkplatz“
SO ÖPNV, gemäß § 11 BauNVO

Dieses Sondergebiet dient der Errichtung eines ÖPNV-Verknüpfungspunktes, bestehend aus einem Busbahnhof, einem Haltpunkt für die Rügener Kleinbahn sowie einem öffentlichen PKW-Parkplatz (Parken & Reisen).

- Zulässig sind:
- ein öffentlicher PKW-Parkplatz mit ca. 20 Stellplätzen für den Busverkehr;
 - ein Busbahnhof mit allen erforderlichen Einrichtungen, wie z.B. überdachte Wartebereiche, Werbe- und Informationsanlagen, öffentliche WC's, Verkaufsstellen (Imbiss & Souvenirs), Außenräume für Mitarbeiter
 - ein Busbahnhofgebäude mit einer Grundfläche von max. 80 m² für den Zugverkehr;
 - eine Wartehalle mit einer Grundfläche von max. 30 m²

Die festgesetzten Nutzungen sind nur zulässig, soweit diese durch den Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB zwischen der Gemeinde Zirkow und dem Landkreis Vorpommern-Rügen als Vorhaben Träger begründet sind (§ 9 Abs. 2 BauGB).

1.2 Maß der Baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse:	1 (Höchstmaß)
Grundflächenzahl:	GRZ 0,8 (Höchstmaß)
Nebenanlagen:	Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches sind Gebäude als Nebenanlagen (Nebengebäude) gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der Baufelder nicht zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich zulässig.

1.3 Höhenlage Geländeneue

Die Höhenlage des Geländeneue aller Verkehrsflächen und aller überbaubarer Grundstücksflächen darf 5,0 m über HN 76 (als Mindestmaß) nicht unterschreiten und 9,0 m über HN 76 (als Höchstmaß) nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen ist die Zufahrt zum Sondergebiet ÖPNV bis zu einer Tiefe von 25 m von der Befestigungskante der Bundesstraße B 196 aus gemessen.

1.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzen von Gehölzen und freiwachsenden Hecken:
Innerhalb der festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen und Hecken sind auf 855 m² freiwachsende Hecken und Gehölzpflanzungen anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Arten der Pflanzqualität lt. = 80/100 zu verwenden. Pro Quadratmeter ist mindestens 1 Strauch zu pflanzen. Geeignete Arten sind u.a. Schlehe (Prunus spinosa), Ohrwede (Salix aurita), Salweide (Salix caprea) und Purpurweide (Salix purpurea). Innerhalb der Hecke ist ein Anteil von > 30 % Baumgehölzen als Überhälter zu pflanzen.

Anpflanzen von Einzelbäumen:
An den festgesetzten Standorten für das Anpflanzen von Bäumen sind heimische, standortgerechte Bäume zu pflanzen. Dabei sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Hochstamm, 3x v mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm. Die Bäume sind in eine Baumscheibe von mindestens 12 m² zu pflanzen.

Anlage einer parkartigen Grünfläche mit heimischen Arten und extensiver Nutzung:
Innerhalb der festgesetzten Grünfläche „extensiv genutzte Wiese“ ist eine Fläche von 6.733 m² unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse mit Landschaftsrassen (heimischen Arten) zu begrünen und durch ein langfristiges Pflegemanagement dauerhaft zu unterhalten.

2. örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO M-V

2.1 Dachformen & -oberflächen
Als Dachform sind Flach-, Putt- und Satteldächer mit bis zu 20 Grad Dachneigung zulässig. Als Dachhaut sind Zink- und Kupferbleche sowie andere Bleche in Grautönen, Dachpappe und Grünbedachungen (Gräser/Moose) zulässig. Für Überdachungen von Wartebereichen sind auch Glasdächer zulässig.

2.2 Oberflächen von Fassaden
Als Fassadenmaterial sind Faserzementplatten, Holz, Klinker und Putz zulässig. Rundbohlen-Naturbohlen sind nicht zulässig. Für alle Fassadenoberflächen dürfen die nachfolgend genannten Farbton unabhängig des Hellbezugswertes vergleichbar mit folgenden RAL-Farbnamen nicht zur Anwendung kommen. Alle Farbatbzeichnungen und Verwendungen für Farbatbzeichnungen dieser Farbton sind nicht gestattet.

Farbatbzeichnung	RAL-Nr.	Farbatbzeichnung	RAL-Nr.	Farbatbzeichnung	RAL-Nr.	Farbatbzeichnung	RAL-Nr.
Signalgelb	1003	Leuchtgelb	1028	Signalorange	2010	Rottlila	4001
Goldgelb	1004	Meltingelb	1028	Feuerrot	3000	Rotviolett	4003
Chromgelb	1007	Dahlengelb	1033	Signalrot	3001	Borderviolett	4004
Zitronengelb	1012	Gelborange	2000	Kaminrot	3002	Signalviolett	4008
Schwefelgelb	1016	Blutorange	2002	Rubrotrot	3003	Himmelsblau	5015
Saffrangelb	1017	Leuchtorange	2006	Erdbraunrot	3018	Türkisblau	5018
Zirkgelb	1018	Leuchtblauorange	2007	Leuchtblau	3024	Gebirgslila	6018
Kadlumlila	1021	Hellblauorange	2008	Leuchtblaurot	3026	Signalgrün	6032
Verkehrsgelb	1023	Verkehrorange	2009	Himbeerröt	3027		

ausgewählt aus der Farbatbzeichnungskarte nach RAL des Fachresses COLOR UNION

2.3 Stellplätze

Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen, die nicht einem dauerhaften Verkehr standhalten müssen, sind aus versickerungsfähigem Material zu erstellen.

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 22.08.2011 geprüft.

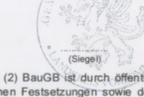
Zirkow, 10.12.2012



Luise Meißner
Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 22.08.2011 den überarbeiteten Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie die dazu gehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung nach § 3 (2) bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) mit Schreiben vom 24.10.2011 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zirkow, 10.12.2012



Luise Meißner
Die Bürgermeisterin

6. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht, vom 14.11.2011 bis zum 16.12.2011 während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Granitz montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 16 Uhr, dienstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 25.10.2011 bis zum 09.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zirkow, 10.12.2012



Luise Meißner
Die Bürgermeisterin

3. Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

3.1 Gemeindliche Satzungen
Für den Planbereich gelten ergänzend folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung:
• Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Zirkow – Baumschutzsatzung

3.2 Landschafts- und Naturschutz
Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservat Südost-Rügen (Schutzzone III, Entwicklungszone) innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 20 NatSchG M-V geschützte Biotope.

3.3 Fernstraßengesetz
Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der Bundesstraße 196. Gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz - FStrG (Bundesfernstraßengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2849) dürfen längs von Bundesstraßen, Hochbauten jeder Art und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet vorgenommen werden bzw. bauliche Anlagen über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar nicht angeschlossen werden. Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen bzw. wenn bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

3.4 Hinweise zu Bodenfunden
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiter oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung ersicht für Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG M-V).

3.5 Hinweise zur Niederschlagswasser- und Schmutzwasserentsorgung
Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Vorflutgraben 48/104 (Gewässer II. Ordnung) wurde die wasserrechtliche Erlaubnis WE 44/RW/12012 gemäß §§ 8, 9, 10, 55 & 57 WHG am 25. Juni 2012 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde befristet bis zum 31.12.2027 erteilt. Bestandteile dieser Erlaubnis ist die Fachplanung des Ingenieurbüros Köchler gemäß Antragsunterlagen vom 30. April 2012. Zur Schmutzwasserentsorgung sind abflusstweie Schmutzwasserbehälter zu errichten. Die mobile Abfuhr des Schmutzwassers ist mit dem ZWAR vertraglich zu sichern, der Entsorgungswegweis ist zu erbringen. (Guaßliche Hinweise - siehe Begründung zum B-Plan, Pkt. 3.1)

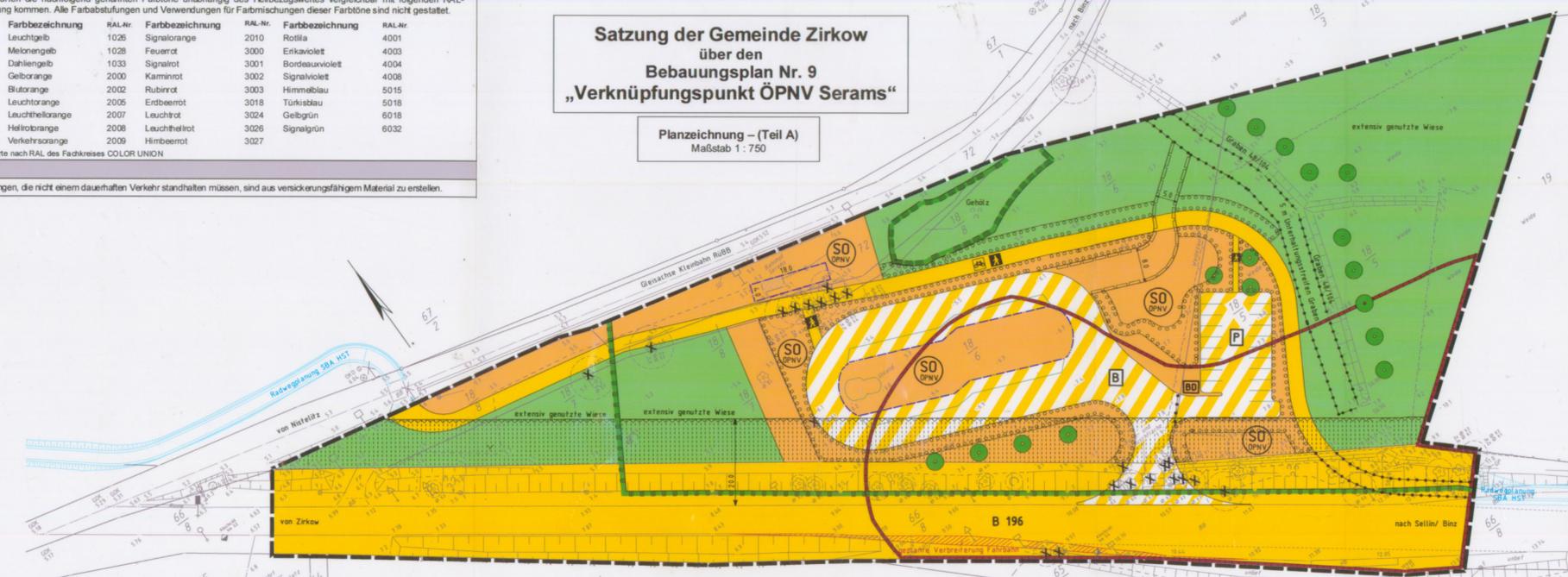
3.6 Hinweise zur Löschwasserbereitstellung
Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 ist geeignete Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Die Zufahrten, inneren Fahrwege und Standflächen für die Feuerwehrfahrzeuge müssen gemäß DIN 14209 hergestellt und gekennzeichnet werden. Zur Sicherstellung des Grundschutzes für das Plangebiet ist eine Wasserentnahme von mindestens 45 m³/h (1600 l/min) für mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Gemäß Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB zwischen der Gemeinde Zirkow und dem Landkreis Vorpommern-Rügen als Vorhaben Träger ist ein unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 zu errichten.

3.7 Artenschutzrechtliche Hinweise
Um Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden und entsprechend dem § 39 BNatSchG sind in der Zeit vom 01. März - 30. September Einzelbäume und sonstige Gehölze nicht zu fällen, zu rodern oder zurück zu schneiden. Ein Eingriff in die Gehölze innerhalb des o.g. Zeitraumes ist § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zulässig wenn sie behördlich angeordnet, zugelassen oder durchgeführt wurden, nicht auf andere Weise bzw. zu einem anderen Zeitpunkt durchführbar sind, der Verkehrssicherheit dienen, nach § 16 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft oder zulässige Bauvorhaben, mit nur geringfügiger Gehölzbesetzung zur Durchführung sind, sind der vorhandenen Baum- bzw. Gehölzbestandes als wertvolle Biotopstruktur für Fauna vor schädigenden Einflüssen gemäß DIN 18620 (Wurzel, Kronen und Stammschutz) zu schützen

- sind die zu fällenden Bäumen in denen sich temporär genutzt Niststätten befinden, außerhalb der artrelevanten Brutzeit zu fällen.
- sind dauerhaft genutzte Höhlenbäume prinzipiell zu erhalten. Bei zwingender Nichterhaltung dieser Bäume ist vorab eine Fledermausuntersuchung in Auftrag zu geben und ggf. ein Befreiungsverfahren vom Artenschutz beim LUNG M-V zu beantragen und ggf. vor der Fällung Ersatzquartiere zu schaffen.
- sind während den Baumaßnahmen aufliegende Laesensene und Totholz innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Haufen zu platzieren und die Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung zu stellen.
- sind Bauzeiten zu beschränken, v.a. bei der Rammung von Pfählen, lärmintensiver Arbeiten während der Dämmerung und/oder der Nachtstunden von störempfindlichen Arten zu reduzieren bzw. auszuschließen.

Satzung der Gemeinde Zirkow über den Bebauungsplan Nr. 9 „Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“

Planzeichnung – (Teil A)
Maßstab 1 : 750



Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO), "Versorgungs- & Dienstleistungsbereich Busbahnhof/ Kleinbahn-Haltpunkt/ Parkplatz"

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsflächen (Radweg (Planung SBA HST) B 196 - Bundesstraße 196)

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Busbahnhof/Parkplatz

Grünflächen

öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: extensiv genutzte Wiese

Naturschutz und Landschaftspflege

Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen und Hecken

Baum, anzupflanzen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung von Baugeländen und Nutzung

Abgrenzung von Baugeländen und Nutzung

Baum, künftig fortpflanzend

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmal

Geh- und Fahrrecht zugunsten der, mit der Unterhaltung des Geländes Nr. 48/104 beauftragten Körperschaft (Befahren durch Tiefdecker und Kettentraktor)

10. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“, Gemeinde Zirkow wird hiermit ausgeteilt.

Zirkow, 10.12.2012



Luise Meißner
Die Bürgermeisterin

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“ der Gemeinde Zirkow sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften und Begründung) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 11.12.2012 bis zum 27.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“ der Gemeinde Zirkow ist mit Ablauf des 25.12.2012 in Kraft getreten.

Zirkow, 03.01.2013



Luise Meißner
Die Bürgermeisterin

Legende Plangrundlage/ Entwurfsvermessung

Legenschaftskataster	Bezeichnung	Bezeichnung
FL	Flurstückbezeichnung	Schacht eckig
FG	Gemarkungsgrenze	Schacht rund
FL	Flurstücksgrenze	Schaber / Wasser, Gas
FL	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt (vermarktet mit Grenzpunkt (Lernmark))	Straßenlauf überflucht/überflucht
FL	Gedächtnis-Festpunkt	Schaltkasten
FL	Trigonometrischer Festpunkt	Verkehrsschilder
FL	Lagefestpunkt	Stahlmast
FL	Höhenfestpunkt	Laternen
FL	Topografie	Befestigt m. E-Leitung
FL	Straßengrenzlinie	Holzmaß mit Fernbedienung
FL	Nutzungseigenschaft	Stammwuchs
FL	Mauer	Baum (Krone nicht ablesbar)
FL	Zaun	Nadelbaum
FL	Hecke	Gehölzfläche
FL	Büschung	Gehölz einzeln aufgen.
FL	Mauer mit Zaun	
FL	Stützmauer	
FL	Hängeländer	
FL	Bauweise	

Satzung der Gemeinde Zirkow über den Bebauungsplan Nr. 9 „Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“

Präambel
Beschluss-Nr.: 303-35/12
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Zirkow die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Verknüpfungspunkt ÖPNV Serams“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) erlassen.



Bearbeitungsstand: Satzungsexemplar, Bekanntmachung, Dezember 2012

Land	M-V	Bezugssystem Lage	GK 42/83 3°
Kreis	Vorpommern - Rügen	Bezugssystem Höhe	HN 76
Gemeinde	Zirkow	Entwurfsvermessung	GEODESIA, 05.07.2007; Ergänzungen ÖAVI Anno ME, 03.09.10
Gemarkung	Serams	Liegenschaftskarte	Ärtliche Liegenschaftskarte des KVA Rügen vom 28.09.2009
Flur	2	Maßstab	1 : 750
Flurstücke	18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 66/8, 72	Auftrags-Nr.	AM 2009.05